



Fall-Nr.: B 2026/2
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 23.09.2026
Entscheiddatum: 26.06.2026

Entscheid Verwaltungsgericht, 26.06.2026

Steuerrecht. Interkantonale Doppelbesteuerung. Steuerrechtliche Anerkennung von Photovoltaikanlagen als Betriebsstätten. Art. 127 Abs. 3 BV (SR 101), Art. 72 Abs. 1 und Abs. 3 StG (sGS 811.1), Art. 34 und Art. 7 StV (sGS 811.11), Anfechtung des Rekursentscheids mit welchem die im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen besteuert wurden. Eine Betriebsstätte ist eine ständige körperliche Anlage oder Einrichtung, deren Tätigkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erheblich und Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Die Leistung von Photovoltaikanlagen ist zur Beurteilung ihrer quantitativen Erheblichkeit kumulativ zu betrachten, weshalb die strittigen Photovoltaikanlagen im Kanton St.Gallen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und der Besteuerung durch den Kanton St.Gallen unterliegen. Eine dadurch entstehende interkantonale Doppelbesteuerung kann die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht beseitigen und dabei sowohl den vorliegenden Entscheid als auch die konkurrierende Veranlagung eines anderen Kantons anfechten. (Verwaltungsgericht, B 2026/2) Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 9C_459/2026)

Entscheid siehe pdf.



Verwaltungsgericht

Abteilung III

Entscheid vom 26. Juni 2026

Besetzung

Abteilungspräsident Brunner; Verwaltungsrichter Bietenharder, Verwaltungsrichter Engeler; a.o. Gerichtsschreiber Gmür

Geschäftsnr.

B 2026/2

Verfahrens-
beteiligte

A. __ AG,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch bcs steuerexperten ag, Sonnenstrasse 5, Postfach,
9004 St. Gallen,

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen,
Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Kantonales Steueramt,
Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner,

Gegenstand

Kantonssteuern 2021



Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a.

Die A.___ AG war im vorliegend relevanten Zeitraum im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen. Sie bezweckte im Wesentlichen die Planung, den Bau und den Betrieb von Energieanlagen, die Führung von Gastro- und Gastronebenbetrieben sowie den Handel mit Waren aller Art.

b.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden betrieb die A.___ AG eine Photovoltaik-Anlage, ein Restaurant und ein Catering mittels Foodtrucks. Im Kanton St.Gallen betrieb sie das Restaurant G.___ in der Stadt Z.___ und in vier Gemeinden des Kantons folgende Photovoltaik-Anlagen auf fremden Dächern:

Standort:

Y.___, B.___

X.___, C.___-strasse 001_

W.___, D.___-strasse 002_

V.___, E.___ 003_

V.___, F.___-strasse 17 (verkauft 10/2021)

Leistung:

35.28 kWp

91.03 kWp

442.40 kWp

430.74 kWp

263.00 kWp

c.

Mit Verfügung vom 4. April 2023 veranlagte die Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden die A.___ AG für die Steuerperiode 2021 mit einem steuerbaren Reingewinn von CHF 393'600 und einem steuerbaren Kapital von CHF 1'035'000. Zugunsten des Kantons St.Gallen schied sie aufgrund des Restaurants G.___ mit Standort in Z.___ einen steuerbaren Reingewinn von CHF 0 und steuerbares Kapital in Höhe von CHF 74'000 aus. Den im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaik-Anlagen verweigerte sie, unter Verweis auf ihre Praxis, die Anerkennung als eigene Betriebsstätten und schied sie demgemäss nicht aus.

d.

Mit Verfügung vom 12. September 2024 stellte das Kantonale Steueramt St.Gallen grundsätzlich auf die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden ab. Indes veranlagte es die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des Restaurants G.___ und – abweichend von der Ausscheidung des Kantons Appenzell Ausserrhoden – der im



Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen mit einem auf den Kanton St.Gallen entfallenden Reingewinn von CHF 313'000 und einem steuerbaren Kapital in Höhe von CHF 208'000.

B.

a.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 erhob die A.____ AG Einsprache gegen die Verfügung des Kantonalen Steueramts St.Gallen. Mit Einspracheentscheid vom 22. Mai 2025 wies das Kantonale Steueramt St.Gallen die Einsprache betreffend die hier relevante Steuerperiode 2021 vollumfänglich ab. Die zeitgleich behandelte Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung 2022 wurde teilweise gutgeheissen.

b.

Mit Eingabe vom 20. Juni 2025 erhob die A.____ AG Rekurs gegen den Einspracheentscheid des Kantonalen Steueramts St.Gallen, soweit dieser die Steuerperiode 2021 betraf. Mit Entscheidung vom 4. Dezember 2025 wies die Verwaltungsrekurskommission St.Gallen den Rekurs vollumfänglich ab. Die Verwaltungsrekurskommission bestätigte damit im Ergebnis die Besteuerung der im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen durch das Kantonale Steueramt St.Gallen.

C.

a.

Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 erhebt die A.____ AG (im Folgenden: die Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission (im Folgenden: die Vorinstanz). Sie beantragt, der Rekursentscheid sei aufzuheben und für die Steuerperiode 2021 im Kanton St.Gallen sei der steuerbare Reingewinn auf CHF 0 sowie das steuerbare Eigenkapital auf CHF 74'000 festzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Kantonalen Steueramts (im Folgenden: der Beschwerdegegner).



b.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2026 verzichtet die Vorinstanz auf eine Stellungnahme. Der Beschwerdegegner verzichtet mit Schreiben vom 9. Februar 2026 ebenfalls auf eine Stellungnahme und beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 196 Abs. 1 StG¹; Art. 59 Abs. 1 VRP²). Als Steuerpflichtige, deren Begehren mit dem angefochtenen Entscheid abgewiesen wurde, ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeerhebung befugt (Art. 196 Abs. 1 StG). Die Beschwerde gegen den am 4. Dezember 2025 versandten Rekursentscheid wurde mit Eingabe vom 5. Januar 2026 rechtzeitig erhoben und erfüllt formell und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 196 Abs. 1 und Art. 161 StG in Verbindung mit Art. 64 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Darauf ist einzutreten.

2.

Vorliegend umstritten und zu beurteilen ist, ob die im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen als Betriebsstätten im Sinne von Art. 72 Abs. 3 StG zu qualifizieren sind (E. 3) und ob bei der Besteuerung der Photovoltaikanlagen eine unzulässige interkantonale Doppelbesteuerung vorliegt, die durch den Kanton St.Gallen zu beheben wäre (E. 4).

3.

3.1.

Nach Art. 72 Abs. 1 StG sind juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons St.Gallen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit insbesondere steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten. Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht gemäss Art. 73 Abs. 2 StG auf die Teile des Gewinns und Kapitals beschränkt, für die nach Art. 72 StG eine Steuerpflicht besteht.

3.2.

Als Betriebsstätte gilt nach Art. 72 Abs. 3 StG eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Gemäss Art. 34

¹ Steuergesetz, sGS 811.1.

² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1.



i.V.m. Art. 7 StV³ gelten insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von wenigstens 12 Monaten Dauer als Betriebsstätten. Nach Rechtsprechung und Lehre ist eine Betriebsstätte eine ständige körperliche Anlage oder Einrichtung, deren Tätigkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erheblich und Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist.⁴

3.3.

Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass die Photovoltaikanlagen in den Gemeinden Y.__, X.__, W.__ und V.__ dauerhaft installiert sind und auf Rechnung der Beschwerdeführerin betrieben werden.⁵ Insofern ist nicht umstritten, dass die Photovoltaikanlagen über die für eine Betriebsstätte notwendige örtliche und zeitliche Festigkeit verfügen sowie einen Teil des Betriebs der Beschwerdeführerin bilden.

Die Beschwerdeführerin weist weiter darauf hin, dass vor Ort bei den Photovoltaikanlagen kein eigenes Personal eingesetzt wird.⁶ Die Vorinstanz führt diesbezüglich zu Recht aus, dass der Einsatz menschlicher Arbeitskräfte keine notwendige Voraussetzung zur Anerkennung einer Betriebsstätte ist. So können betriebliche Aktivitäten gemäss Lehre und Rechtsprechung auch dann eine Betriebsstätte begründen, wenn keine menschlichen Arbeitskräfte eingesetzt werden.⁷

3.4.

Damit verbleibt die Prüfung der qualitativen und quantitativen Erheblichkeit der Photovoltaikanlagen, um festzustellen, ob diese als Betriebsstätten im Kanton St.Gallen qualifizieren.

3.4.1.

Das Erfordernis der qualitativen Erheblichkeit verlangt, dass die in der potentiellen Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit zum Geschäftsbetrieb des Unternehmens gehört, wobei auch besondere oder nicht direkt gewinnbringende Tätigkeiten als qualitativ wesentlich eingestuft werden können.⁸ Die Vorinstanz führt dazu aus, dass der Betrieb von Photovoltaikanlagen dem Zweck der Beschwerdeführerin entspreche und die daraus entstehenden Erträge im

³ Steuerverordnung, sGS 811.11.

⁴ BGE 134 I 303, E. 2.2; BGer 2C_199/2011 vom 14. November 2011 E. 3.1; M. SIMONEK, Unternehmenssteuerrecht, 2. Aufl. 2025, S. 34 ff.; D. DE VRIES REILINGH, in: Zweifel/Beusch/de Vries Reilingh (Hrsg.), Kommentar zum Interkantonalen Steuerrecht, 2. Aufl. 2021, § 11 N 11 ff.

⁵ Vgl. act. 1 S. 7.

⁶ Vgl. act. 1 S. 7.

⁷ Mit Verweis auf die frühe bundesgerichtliche Rechtsprechung: D. DE VRIES REILINGH, a.a.O., § 11 N 19; P. LOCHER, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 5. Aufl. 2024, S. 46.

⁸ P. LOCHER, a.a.O., S. 46; D. DE VRIES REILINGH, a.a.O., § 11 N 17.



Kanton St.Gallen daher ohne weiteres qualitativ erheblich seien. Dieser Argumentation ist zu folgen, zumal die Beschwerdeführerin nichts Gegenteiliges vorbringt.

3.4.2.

Das Erfordernis der quantitativen Erheblichkeit dient dazu, untergeordnete und nebensächliche Tätigkeiten von der Betriebsstättendefinition auszuklammern, um eine übermässige Aufsplitterung der Steuerhoheit zu vermeiden. Dabei wird die quantitative Bedeutung der Betriebsstätte für sich betrachtet beurteilt und nicht in Relation zum Gesamtbetrieb gestellt.⁹ Indes ist sich die Lehre uneinig, ob es zweckmässiger ist, mehrere Anknüpfungspunkte eines Unternehmens im selben Kanton gemeinsam zu betrachten oder ob deren jeweiliger Umfang isoliert dem Erfordernis der quantitativen Erheblichkeit genügen muss, um eine Betriebsstätte zu begründen.¹⁰ Das Bundesgericht hat sich dazu soweit ersichtlich noch nicht explizit geäussert.¹¹

3.4.2.1.

Für Photovoltaikanlagen besteht in einigen Kantonen die Praxis, dass diese ab einer Mindestleistung von 500 kWp als quantitativ erheblich gelten.¹² Dies ist grundsätzlich auch in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen der Fall. Die Praxis in diesen beiden Kantonen unterscheidet sich aber insofern, als dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Leistungen der einzelnen Anlagen separat betrachtet, während die Leistungen der verschiedenen Photovoltaikanlagen im Kanton St.Gallen gemäss St.Galler Praxis kumuliert werden.¹³ Es gibt sodann auch Kantone, die unabhängig von einer Mindestleistung eine Betriebsstätte annehmen, wenn eine Photovoltaikanlage nicht am Geschäftsort bzw. Sitz betrieben wird.¹⁴

3.4.2.2.

Die Beschwerdeführerin hebt hervor, dass eine Betriebsstätte eine unternehmerische Tätigkeit an einem bestimmten Ort und von einer gewissen Dauerhaftigkeit voraussetze.¹⁵ Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zwischen der Betriebsstätte und ihrem bestimmten

⁹ BGer 2C_797/2020 vom 18. März 2021 E. 3.2 m.w.H.; P. LOCHER, a.a.O., S. 46; DE VRIES REILINGH, a.a.O., § 11 N 18.

¹⁰ Mit Verweis auf ein altes, unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil für eine gemeinsame Betrachtung: SCHLUMPF/DÜRR, Bundesgerichtspraxis zum Doppelbesteuerungs-Verbot, 3. Aufl. 1963, S. 166; a.A.: P. LOCHER, a.a.O., S. 46 Fn 138, S. 44 Fn 125.

¹¹ Vgl. aber auch BGer 2P.14/2003 vom 10. Dezember 2003 E. 4.1 wonach die Beteiligung an zwei Kommanditgesellschaften im selben Kanton zwei getrennte Steuerdomizile begründet.

¹² SUTER/VOGELSANG, Photovoltaikanlagen und Eigenverbrauch der produzierten Energie, in: EF 2022, S. 168.

¹³ Vgl. act. 2/6; ebenso bspw. auch Luzern: vgl. MARTIN ROOS, Photovoltaikanlagen und Steuern, Kanton Luzern, Slide 29, abrufbar unter <https://steuern.lu.ch/-/media/Steuern/Dokumente/Steuerseminare/2015/Steuerseminar_2015_Photovoltaik.pdf>.

¹⁴ Vgl. TaxInfo Kanton Bern, Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen (bis 31.12.2023, Fassung vom 24. April 2024), Ziff. 4.

¹⁵ Vgl. act. 1 S. 7.



Standort, sei es sachfremd, die Leistungen von Anlagen an verschiedenen Standorten zusammenzuzählen. Ansonsten werde die Qualifikation einer Anlage als Betriebsstätte fälschlicherweise von Umständen abhängig gemacht, die ausserhalb des jeweiligen Standorts lägen.

3.4.2.3.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin überzeugt nicht. Die Annahme einer Betriebsstätte setzt zwar eine örtlich feste und dauerhafte unternehmerische Tätigkeit voraus. Daraus lässt sich aber nicht ohne Weiteres ableiten, dass die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit zwingend isoliert für jede einzelne Anlage betrachtet werden muss. Auch die auf einem Urteil des Bundesgerichts beruhende Ansicht von LOCHER,¹⁶ wonach mehrere Anknüpfungspunkte eines Unternehmens in einem Kanton stets isoliert zu betrachten sind, lässt sich nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen. Das betreffende Urteil erging im Kontext der internationalen Doppelbesteuerung und betraf damit eine andere Ausgangslage als die hier zu beurteilende interkantonale Steuerauscheidung. Zudem standen dort unterschiedliche Kommanditgesellschaften mit verschiedenen Geschäftstätigkeiten – namentlich Versandhandel und Ladenverkauf – zur Diskussion, die funktional und wirtschaftlich voneinander abgrenzbar waren. Demgegenüber weisen die vorliegend zu beurteilenden Photovoltaikanlagen eine weitgehend gleichartige Funktion und wirtschaftliche Zwecksetzung auf.

3.4.2.4.

Unter diesen Umständen erscheint es – wie von der Vorinstanz ausgeführt – sachgerecht, bei mehreren Photovoltaikanlagen desselben Unternehmens innerhalb desselben Kantons auf deren kumulierte Leistung abzustellen. Damit wird dem wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang Rechnung getragen, wonach auch mehrere, für sich allein betrachtet geringfügige Photovoltaikanlagen, in ihrer Gesamtheit eine gewerbsmässige Tätigkeit von erheblichem Umfang begründen können. Dies deckt sich mit Lehrmeinungen zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen¹⁷ und entspricht einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Sachverhalts. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, verhindert eine kumulative Betrachtung der Leistung von Photovoltaikanlagen sodann eine innerkantonale Fragmentierung des Steuersubstrats – bei der im Extremfall gewisse Photovoltaikanlagen in einem Kanton seiner Steuerhoheit unterstünden, während andere Anlagen im selben Kanton weiterhin durch den Sitzkanton besteuert würden. Im Hinblick auf das Ziel des Erfordernisses der quantitativen Erheblichkeit, eine übermässige Aufsplitterung des Steuersubstrats zu verhindern, lässt sich eine solche innerkantonale Fragmentierung kaum sachlich rechtfertigen. Mit der Praxis des Kantons St.Gallen kann überdies verhindert werden, durch eine gezielte Aufteilung von

¹⁶ LOCHER, a.a.O., S. 46 Fn 138, S. 44 Fn 125; mit Bezug auf BGer 2P.14/2003 vom 10. Dezember 2003 E. 4.1.

¹⁷ T. HESS, Die Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen, in: StR 78/2023, S. 826; die Luzerner Praxis wiedergebend auch: SUTER/VOGELSANG, a.a.O., S. 168.



Tätigkeiten die Schwelle zur Begründung einer Betriebsstätte zu unterschreiten und damit die interkantonale Steuerauscheidung faktisch zu unterlaufen.

3.5.

Da die im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen mit einer kumulierten Leistung von 1'262.45 kWp die Schwelle von 500 kWp klarerweise überschreiten, sind sie nach dem vorstehend Ausgeführten als quantitativ erheblich einzustufen. Damit erfüllen die Photovoltaikanlagen der Beschwerdeführerin sämtliche Voraussetzungen um als Betriebsstätte zu qualifizieren. Sie begründen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit eine Steuerpflicht im Kanton St.Gallen.

4.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass aufgrund der unterschiedlichen Praxen der betroffenen Kantone eine verfassungswidrige interkantonale Doppelbesteuerung entstehe, da dieselben Steuerfaktoren (Gewinn und Kapital aus den im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen) durch die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen gleichzeitig beansprucht würden.

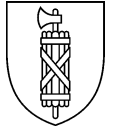
4.1.

Eine gegen Art. 127 Abs. 3 BV¹⁸ verstossende interkantonale Doppelbesteuerung (sog. aktuelle Doppelbesteuerung) liegt vor, wenn die Steuersysteme von zwei oder mehreren Kantonen kollidieren, der gleiche Tatbestand in verschiedenen Kantonen von der gleichen oder einer ähnlichen Steuer erfasst wird, das gleiche Steuersubjekt (oder zwei in besonderem Masse verbundene Steuersubjekte, beispielsweise Ehemann und Ehefrau) betroffen ist, das gleiche Steuerobjekt erfasst wird und die Besteuerung die gleiche Bemessungsperiode betrifft.¹⁹ Auch auf dem Gebiet des Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung ist der Instanzenzug in einem Kanton vollständig zu durchlaufen, ehe das Bundesgericht angerufen werden kann. Liegt diese Voraussetzung vor, kann die steuerpflichtige Person zusammen mit dem noch nicht rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheid dieses Kantons auch die bereits rechtskräftige Veranlagungsverfügung oder den bereits rechtskräftigen Rechtsmittelentscheid eines weiteren Kantons anfechten, falls und soweit sie eine Verletzung von Art. 127 Abs. 3 BV rügen will. In Bezug auf diese rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide erübrigt sich die Letztinstanzlichkeit.²⁰ Der Anspruch auf Korrektur einer interkantonalen Doppelbesteuerung verwirkt dabei gemäss bundesgerichtlicher Praxis, vorbehaltlich einer

¹⁸ Bundesverfassung, SR 101.

¹⁹ MÄUSLI-AlLENSPACH/OERTLI/BENZ, Das schweizerische Steuerrecht, 11. Aufl. 2023, S. 616.

²⁰ BGer 2C_663/2019 vom 26. März 2020 E. 1.2.1 m.H.



qualifiziert rechtsmissbräuchlichen oder treuwidrigen Konstellation, nicht bereits aufgrund einer vorbehaltlosen Anerkennung der Veranlagung eines unzuständigen Kantons.²¹

4.2.

Die Vorinstanz und die Beschwerdeführerin sind sich einig, dass aufgrund der unterschiedlichen Praxen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen in Bezug auf die Besteuerung von Photovoltaikanlagen eine interkantonale Doppelbesteuerung resultiert. Dabei beträgt der von beiden Kantonen gleichzeitig beanspruchte Reingewinn CHF 313'000 und das von beiden Kantonen beanspruchte Kapital CHF 134'000. Mit der Vorinstanz ist indes davon auszugehen, dass die Vermeidung dieser Doppelbesteuerung nicht einzig dem später einschätzenden Kanton obliegt. Stattdessen kann die Beschwerdeführerin aufgrund der interkantonalen Doppelbesteuerung die Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ergreifen und damit sowohl den vorliegenden Entscheid als auch die konkurrierende Veranlagung eines anderen Kantons anfechten. Dies gilt selbst dann, wenn die konkurrierende Veranlagung des anderen Kantons bereits rechtskräftig ist.²²

4.3.

Die Steuerpflicht einer juristischen Person beschränkt sich gemäss Art. 73 Abs. 2 StG bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit auf die Teile von Gewinn und Kapital, für welche im Kanton eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich demnach einzig auf diejenigen Teile von Gewinn und Kapital, die einem Geschäftsbetrieb, einer Betriebsstätte oder einem Grundstück im Kanton oder einer Forderung zugerechnet werden können, die durch ein Grund- oder Faustpfand an Grundstücken im Kanton gesichert ist.²³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen diesfalls nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.²⁴

4.4.

Die Steuerausscheidung erfolgt in der Regel quotenmässig – d.h. im Verhältnis des Gewinns bzw. der Aktiven der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtgewinn bzw. -kapital des ganzen Unternehmens.²⁵ Die Summe der von den beteiligten Kantonen beanspruchte Quote darf dabei in einer Steuerperiode 100 Prozent nicht übersteigen, da andernfalls eine unzulässige interkantonale Doppelbesteuerung vorliegt.²⁶ Ausnahmsweise erfolgt die Steuerausscheidung objektmässig – d.h. basierend auf dem vom betroffenen Vermögenswert verkörpert

²¹ BGE 149 II 354 E. 2.5.

²² BGer 2C_401/2020 vom 28. Juli 2021 E. 1.

²³ BGer 2C_401/2020 vom 28. Juli 2021 E. 3.3.2.

²⁴ Art. 74 Abs. 1 StG.

²⁵ BGE 146 II 111 E. 3.4 m.H. auf BGE 103 Ia 233 E. 3b.

²⁶ BLUMENSTEIN/LOCHER, System des Schweizerischen Steuerrechts, 8. Aufl. 2023, S. 139.



Gewinn bzw. Kapital und grundsätzlich unabhängig vom Anteil desselben am Gesamtgewinn bzw. -kapital des ganzen Unternehmens.²⁷ Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, weshalb die Ausscheidung der Erträge und des Kapitals aus den Photovoltaikanlagen objektmässig zu erfolgen hat.²⁸ Auf diese Begründung ist zu verweisen, zumal die Beschwerdeführerin gegen die Wahl dieser Ausscheidungsmethode keine Einwände erhebt.

4.5.

Zusammenfassend hat die Zuweisung des Gewinns und des Kapitals aus den im Kanton St.Gallen gelegenen Photovoltaikanlagen objektmässig zu erfolgen. Die Vorinstanz hat damit die vom Beschwerdegegner vorgenommenen Steuerauscheidung zu Recht bestätigt.

5.

5.1.

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.²⁹ Mit Blick auf den Streitwert erscheint eine Gebühr von insgesamt CHF 2'600 angemessen.³⁰ Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist anzurechnen.

5.2.

Zufolge ihres Unterliegens sind der Beschwerdeführerin keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen.³¹ Beschwerdegegner und Vorinstanz haben keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung.³²

²⁷ TEUSCHER/LOBSIGER, in: Zweifel/Beusch/de Vries Reilingh (Hrsg.), Kommentar zum Interkantonalen Steuerrecht, 2. Aufl. 2021, § 30 N 18.

²⁸ Vgl. E. 3.b) des angefochtenen Entscheids, act. 2/9.

²⁹ Art. 95 Abs. 1 VRP.

³⁰ Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Ziffer 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12.

³¹ Art. 98^{bis} VRP.

³² LINDER in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, 2020, N 19 f. zu Art. 98^{bis} VRP.



Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'600 unter Anrechnung des von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses.

3.

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.